



Auf einen Blick

- Erstmals wird die Rechtsfähigkeit der GbR gesetzlich geregelt.
- Ab 2024 wird zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen GbR unterschieden.
- Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft) nimmt am Rechts- und Geschäftsverkehr teil, die nichtrechtsfähige GbR (Innengesellschaft) wird nicht unternehmerisch tätig.
- Für die rechtsfähige GbR wird ein Gesellschaftsregister eingeführt.
- Eine eingetragene GbR trägt den Rechtsformzusatz „eGbR“.
- Die neuen Regeln gelten sowohl für Neugründungen als auch für bestehende Gesellschaften.

Handlungsbedarf klären!

Bestehende GbR sollten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen klären, ob es zweckmäßig oder gar notwendig ist, den bestehenden Gesellschaftsvertrag anzupassen. Hierfür ist anwaltlicher Rat einzuholen. Das MoPeG wird auch einige Auswirkungen im Steuerrecht haben. Der Gesetzgeber wird deshalb bis zum Jahreswechsel 2023 / 2024 tätig werden müssen.

Landwirtschaftlicher Buchführungsverband
in Bürogemeinschaft mit
SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lorentzendamms 39 • 24103 Kiel

Besuchen Sie uns auf **shbb.de**
oder scannen Sie den
QR-Code um einen Termin
in Ihrer Wunschkanzlei
vor Ort zu vereinbaren.



Ab 2024: Gesetzliche Neuerungen für Personengesellschaften

Zum 1. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Ziel der Reform ist es, die rechtlichen Regelungen für Personengesellschaften an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen. Betroffen sind neben Offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) vor allem Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft).

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: Das ändert sich für die GbR

Ab dem 1. Januar 2024 gelten neue Regeln für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) werden die Vorschriften an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern angepasst. Das neue Gesetz gilt ohne Übergangsregelung auch für bestehende Gesellschaften.

Rechtsfähigkeit der GbR wird gesetzlich verankert

Zwar wird die Rechtsfähigkeit einer GbR bereits seit langem von der Rechtsprechung anerkannt, gesetzlich geregelt war sie bisher nicht. Das ändert sich künftig: Ab 2024 wird juristisch zwischen rechtsfähigen und nicht-rechtsfähigen GbR unterschieden.

Die Rechtsfähigkeit einer GbR ist dann gegeben, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Dies ermöglicht es der GbR, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu werden, also Verträge mit Dritten abzuschließen oder Eigentum erwerben zu können. Wenn Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen ist, gilt eine gesetzliche Vermutung, dass die GbR nach dem gemeinsamen Willen ihrer Gesellschafter rechtsfähig ist. Die nicht rechtsfähige GbR ist eine reine Innengesellschaft, mit der ausschließlich Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander ausgestaltet werden. Gegenüber Dritten tritt sie nicht in Erscheinung, und sie kann auch kein Vermögen haben.

Neues Gesellschaftsregister für rechtsfähige GbR

Das MoPeG sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, in das die Gesellschafter einer rechtsfähigen GbR diese eintragen lassen können. Durch das Gesellschaftsregister soll Publizität hergestellt werden. Für Dritte wird so erkennbar, dass eine GbR rechtsfähig ist, die so auch einen erhöhten Vertrauensschutz im Rechtsverkehr erlangt. Dritte können sich auch auf die Richtigkeit der Angaben im Gesellschaftsregister berufen.

Die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Sitz und Anschrift der GbR
- Angaben zu jedem Gesellschafter (bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort; bei juristischen Personen/rechtsfähigen Personengesellschaften: Firma oder Name, Rechtsform, sofern gesetzlich vorgesehen Sitz, zuständiges Register und Registernummer)
- Angaben zur Vertretungsbefugnis der GbR
- Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Die rechtsfähige GbR muss nach Eintragung in das Gesellschaftsregister den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ verwenden.

Was beim Eintrag ins Register zu beachten ist

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Allerdings ist die Eintragung der rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister erforderlich, wenn die GbR eigene Rechte in anderen Registern eintragen oder ändern lassen will. Dies betrifft zum Beispiel die Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Grundbuch als Eigentümerin eines Grundstücks oder die Eintragung in die Gesellschafterliste einer GmbH. Hierdurch soll erreicht werden, dass Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR nur noch im Gesellschaftsregister geändert werden müssen und nicht auch in den anderen Registern. Weiter ermöglicht die Eintragung in das Gesellschaftsregister der rechtsfähigen GbR die Teilnahme an Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Aus einer Eintragung folgt aber auch die Verpflichtung, die wirtschaftlich Berechtigten der rechtsfähigen GbR dem Transparenzregister zu melden.

Ist die Eintragung einmal erfolgt, besteht auch die Pflicht, zukünftige Änderungen bei den einzutragenden Angaben beim Gesellschaftsregister anzumelden. Eine Löschung der GbR aus dem Gesellschaftsregister ist erst möglich, wenn die GbR liquidiert wird. Die Entscheidung, eine GbR in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, hat also eine dauerhafte Wirkung.